Einwohnerantrag

Der Einwohnerantrag ist ein Instrument der direkten Demokratie in Deutschland. Mit ihm können die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden den Stadtrat verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit, für die der Stadtrat zuständig ist, auseinander zu setzen.

Der Antrag muss von Dresdner Einwohnerinnen und Einwohnern durch Unterschriftsleistung unterstützt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung hat der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss die Angelegenheit dann zu behandeln.
⇨ § 23 SächsGemO

Für einen Bürgerantrag sind folgende Dinge notwendig:
- schriftliche Antragstellung bei der Landeshauptstadt Dresden,
- Inhalt des Antrages muss eine städtische Angelegenheit sein,
- Antrag muss von 5 Prozent der Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner durch Unterschriftsleistung unterstützt werden
- es muss eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung erfüllt sein? Bei wem ist der Antrag einzureichen?
Der Einwohnerantrag ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Bürgeramt, Abt. Grundsatz und Wahlen (Wahlbehörde) zu beantragen. Eine elektronische Antragstellung ist gesetzlich ausgeschlossen. Der Antrag hat die zu erörternde Angelegenheit zu benennen. Wir empfehlen frühzeitig mit der Wahlbehörde Kontakt aufzunehmen, um die rechtlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belange des Einwohnerantrages abstimmen zu können.

Kontaktieren können Sie die Wahlbehörde wie folgt:

postalisch:	Landeshauptstadt Dresden Bürgeramt PF 12 00 20 01001 Dresden	persönlich:	Bürgeramt Abt. Grundsatz und Wahlen Theaterstr. 6, 2. OG Wahlamt@Dresden.de Tel.-Nr.: 488 58 80

Die Wahlbehörde koordiniert auch die ggf. notwendige interne Beteiligung aller tangierenden Ämter.
⇨ § 23 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO

Für welche Angelegenheiten/Themen können die Dresdnerinnen und Dresdner einen Antrag stellen?
Inhalt des Einwohnerantrages muss eine Angelegenheit der städtischen Selbstverwaltung sein, d. h., Angelegenheiten über die der Stadtrat ermächtigt ist, zu beschließen. Dies können beispielsweise Angelegenheiten sein, die dem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder sportlichen Wohl der Dresdner Einwohninnen und Einwohner dienen.

Eine Angelegenheit kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
⇨ § 23 i.V.m. § 2 SächsGemO sowie § 22 Abs. 3 SächsGemO

Wer ist Einwohnerin oder Einwohner von Dresden? Wer darf den Einwohnerantrag durch seine Unterschrift unterstützen?
Einwohnerin oder Einwohner ist jeder, der in der Landeshauptstadt Dresden wohnt und amtlich gemeldet ist. Haben diese Personen im Zeitpunkt der Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet und sind nicht vom gemeindlichen Stimmrecht ausgeschlossen, so dürfen sie mit ihrer Unterschrift den Einwohnerantrag unterstützen.
⇨ § 22 Abs. 2 i.V.m. § 21 Satz 1 SächsKomVerfRDVO

Wie viele Unterstützungsunterschriften sind notwendig?
Zum Stichtag 31. Dezember 2021 sind in der Landeshauptstadt Dresden 480.338 Einwohnerinnen und Einwohner registriert. 5 Prozent der Dresdner Einwohnerschaft ergeben zu diesem Zeitpunkt 24.017 notwendige Unterschriften. Wir empfehlen mehr Unterschriften einzureichen, da erfahrungsgemäß nicht alle Unterschriften gültig sind (z.B. Unterzeichnende Person hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet).
⇨ § 23 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO

Welche Aufgaben/Befugnisse haben die Vertrauens- und die stellvertretende Vertrauensperson?
Jede der beiden Personen für sich muss ermächtigt sein, verbindliche Erklärungen im Sinne des Einwohnerantrages abgeben zu dürfen sowie Mitteilungen und Entscheidungen der Landeshauptstadt Dresden entgegen zu nehmen. Die Vertrauenspersonen sind bei der Beratung im Stadtrat zu hören.
⇨ §§ 23 und 22 Abs. 2, Satz 4 SächsGemO

Wie geht es nach der Unterschriftensammlung weiter?
Die gesammelten Unterstützungsunterschriften sind an die Landeshauptstadt Dresden im Original zu übergeben. Diese prüft jede Unterschrift auf Zulässigkeit. Um die Prüfung zu erleichtern, sollen die Unterzeichnenden ihre Angaben gut lesbar und wahrheitsgemäß angeben. Mehrfach geleistete Unterschriften müssen als ungültig zurückgewiesen werden.

Ist die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht, hat der Stadtrat innerhalb von drei Monaten über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.
⇨ § 23 Satz 1 SächsGemO